

Hinweis:

Dies ist die **Lesefassung** der Badeordnung der Stadt Bad Liebenstein vom 15. April 2014, in die die 1. Änderung vom 20. März 2019 eingearbeitet wurde.

Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bekanntgemachten Ordnungen:

- Badeordnung vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 3/2014 vom 2. Mai 2014)
- 1. Änderung – Badeordnung vom 20. März 2019 (Amtsblatt Nr. 3/2019 vom 5. April 2019)

Ordnung der Stadt Bad Liebenstein über die Benutzung des Biologischen Freibades Glücksbrunn – Badeordnung –

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in der Sitzung am 10. April 2014 die folgende Ordnung der Stadt Bad Liebenstein über die Benutzung des Biologischen Freibades Glücksbrunn – Badeordnung – beschlossen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Bades. Sie ist für alle Badegäste des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeldes erklärt sich der Badegast mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geschäftsfähigen Begleitperson gestattet.
- (3) Kinder unter 7 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

§ 3

Betriebszeiten

- (1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden jeweils durch die Stadtverwaltung festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) Bei ungünstiger Witterung oder aus dringenden betrieblichen Gründen, wie insbesondere zur Aufrechterhaltung der Wasserqualität, kann das Bad vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden. Die Schließzeiten werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (3) Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der täglichen Badezeit geschlossen. Der Zutritt zum Bad vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4

Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des gesondert zu dieser Badeordnung in der Entgeltordnung vom 15. April 2014, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Benutzungsentgeltes eine Eintrittskarte. Der gültige Tarif kann dem Aushang am Kassenautomaten entnommen werden. Einzelkarten gelten jeweils nur für das einmalige Betreten des Bades.
- (4) Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teileinrichtungen des Bades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, berechtigen sämtliche Eintrittskarten nicht zur Benutzung dieser Einrichtungen.
- (5) Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem durch die Stadtverwaltung eingesetzten Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5

Badezeiten

Nach Ablauf der gemäß § 3 Absatz 1 bekannt gemachten Badezeiten enden die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat das Bad spätestens mit Erreichen der bekannt gemachten Badezeit zu verlassen.

§ 6

Zutritt

- (1) Der Zutritt zum Bad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
- (6) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Stadtverwaltung entsprechend § 15 gesondert geregelt.

§ 7

Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (7) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das störende Betreiben von Fernseh- und Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
 - b) das Betreten des Schwimmbecken-Umgangs mit Schuhen,
 - c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
 - e) das Untertauchen von Badegästen,
 - f) das seitliche Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken,
 - g) das Rennen auf dem Schwimmbecken-Umgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
 - h) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele, ausgenommen hiervon sind Ballspiele auf der Beachvolleyballfläche,
 - i) das Mitbringen von Tieren,
 - j) das Rauchen außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen,
 - k) Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung.

§ 8

Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens sowie der Sprungeinrichtungen

- (1) Das Schwimmbecken darf nur durch die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Zuvor muss eine gründliche Reinigung durch Duschen erfolgen.
- (8) Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken zu benutzen.
- (9) Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) sowie Schwimmflossen im Bad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des durch die Stadtverwaltung eingesetzten Aufsichtspersonals gestattet.
- (10) Die Benutzung der Wasserspielgeräte wie z. B. der Rutsche geschieht auf eigene Gefahr. Die Bedienanweisungen an den Geräten sind zu befolgen.
- (11) Jede Verunreinigung des Badewassers sowie die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.
- (12) Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken sofort verlassen.

§ 9

Badebekleidung

Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 10

Badebenutzung

Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 11

Betriebshaftung

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein Verschulden des durch die Stadtverwaltung eingesetzten Personals nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt somit grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (13) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen ist eine Haftung der Stadt für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen ausgeschlossen.
- (14) Für die Garderobe und die Wertsachen stehen verschließbare Garderobenschränke bzw. Wertfächer kostenlos zur Verfügung. Die Schlüssel stecken an den Schränken bzw. Wertfächern und sind gegen eine Pfandmarke erhältlich. Die Schlüssel müssen sorgfältig aufbewahrt werden, da bei Verlust der Neuanschaffungspreis durch den Badegast zu zahlen ist.

§ 12

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13

Schwimmunterricht

Das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art ist untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht für Schulklassen, Schwimmvereinen und andere geschlossene Gruppen, wenn dieser von einem zuständigen Lehrer oder Übungsleiter erteilt wird.

§ 14

Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Veranstaltungen des Fördervereins Schweinaer Waldbad e. V., Übungsstunden von Schwimmvereinen, Veranstaltungen sonstiger geschlossener Gruppen) werden zwischen der Stadt und dem Veranstalter gesondert vereinbart.

§ 15

Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Bades bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadtverwaltung.

§ 16

Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu verweisen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Bereits gezahlte Entgelte werden nicht erstattet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Badeordnung der Gemeinde Schweina vom 24. April 2008 außer Kraft.